

# Behandlungen in Deutschland bei Unfällen und Berufskrankheiten

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Schweiz hat mit der Europäischen Union (EU) ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. Dieses gilt auch gegenüber der Europäischen Freihandelszone (EFTA). Die Koordination der verschiedenen Unfallversicherungssysteme wird mit Verordnungen geregelt. In allen angeschlossenen Ländern werden die Heilkosten (Spitäler, Ärzte, Apotheken, Therapie-Institute etc.) nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Staats vergütet. Die Heilkosten, die in der Schweiz anfallen, sowie sämtliche Geldleistungen (Taggeld, Renten etc.) werden weiterhin direkt durch die Suva vergütet. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.

## 2. Meldung eines Berufsunfalls oder einer Berufserkrankung

### 2.1. Was muss beachtet werden bei einer Behandlung in Deutschland?

a) Nach Eingang der Schadenmeldung überprüft die zuständige Agentur der Suva den Fall. Ist dieser anerkannt und fand eine medizinische Behandlung in Deutschland statt, wird der zuständigen Verbindungsstelle (Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Stabsstelle Rehabilitation, Dynamostrasse 7-11, 68165 Mannheim) die nötige Kostengutsprache in Form eines Formulars E123 zugestellt. Die versicherte Person erhält ein Informationsschreiben.

b) Die Leistungserbringer (Spitäler, Ärzte, Apotheken, Therapie-Institute etc.) in Deutschland müssen die durchgeführten Behandlungen nach dem Sozialtarif der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung abrechnen. Die Abrechnung erfolgt an die oben erwähnte deutsche Verbindungsstelle.

c) Bei einem Berufsunfall muss sich die versicherte Person nach der Erstbehandlung immer zu einem sog. Durchgangsarzt begeben, wenn mindestens eine der folgenden Punkte zutrifft:



- Die Unfallverletzung führt über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit.
- Die notwendige ärztliche Behandlung dauert voraussichtlich über eine Woche.
- Heil- und Hilfsmittel werden verordnet.
- Es handelt sich um eine Wiedererkrankung von Unfallfolgen (Rückfall).

d) Der Durchgangsarzt entscheidet über das weitere Vorgehen bei der ärztlichen Behandlung. Eine allfällige Weiterleitung zu einem Hausarzt ist möglich. Jeder deutsche Arzt kennt das Durchgangsarztverfahren. Wird dieses Vorgehen nicht beachtet, muss die versicherte Person möglicherweise mit zusätzlichen Kosten rechnen, die selber zu begleichen wären.

e) Falls die ärztliche Behandlung zum Zeitpunkt der Schadenmeldung bereits abgeschlossen ist, kann auf eine Zuweisung zum Durchgangsarzt verzichtet werden. Die Abrechnung des Arztes ist aber nach dem

Sozialtarif der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu erstellen.

f) Bei einer Berufserkrankung ist ein Termin bei einem Durchgangsarzt nicht notwendig. Der Versicherte kann sich also bei seinem Hausarzt oder in einem Spital behandeln lassen.

## **2.2. Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen und Berufserkrankungen**

a) Es gilt grundsätzlich der gleiche Versicherungsschutz wie in der Schweiz, trotz unterschiedlicher Abrechnungssysteme.

b) Die erbrachten medizinischen Leistungen werden nach dem Sozialtarif der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vergütet. Dasselbe gilt für Spesen und Transportkosten.

c) Private Arzt- oder Spitalrechnungen können nicht vergütet werden. Solche Rechnungen werden zurückgesandt mit der Aufforderung, nach Sozialtarif abzurechnen.

d) Reicht die versicherte Person eine unbezahlte Rechnung ein, prüft die deutsche Verbindungsstelle, ob diese den Gebührensätzen von Deutschland entspricht und bezahlt – wenn dies zutrifft – den geltend gemachten Betrag. Handelt es sich um eine Privatrechnung, wird diese zurückgesandt mit der Aufforderung, nach dem Tarif der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen.

e) Reicht die versicherte Person eine bereits bezahlte Rechnung ein, prüft die Verbindungsstelle, ob diese den deutschen Gebührensätzen entspricht. Falls dies zutrifft, vergütet anschliessend die Suva den Betrag an die versicherte Person.

## **3. Meldung eines Nichtberufsunfalls**

### **3.1. Was muss beachtet werden bei einer Behandlung in Deutschland?**

a) Gemäss den deutschen Rechtsvorschriften werden Nichtberufsunfälle über die Krankenversicherung in Deutschland abgerechnet.

b) Nach Eingang der Schadenmeldung überprüft die zuständige Agentur der Suva den Fall. Ist dieser anerkannt und fand eine medizinische Behandlung in Deutschland statt, wird der versicherten Person die nötige Kostengutsprache (Formular E112) zugesandt, sofern sie in Deutschland Wohnsitz hat. Zudem erhält sie ein Informationsschreiben.

c) Das Original des Formulars E112 muss umgehend der deutschen gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt werden. Sofern die versicherte Person bei keiner deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert bzw. eingetragen ist, kann die gesetzliche Kasse frei gewählt werden.

d) Die Krankenkasse wird nach Erhalt des Formulars E112 über das weitere Vorgehen instruieren und eine Krankenversicherungskarte oder einen Abrechnungsschein ausstellen. Die Karte bzw. der Schein muss bei jedem Leistungsbezug den deutschen Leistungserbringern (Spitäler, Ärzte, Apotheken, Therapie-Institute etc.) vorgelegt werden. Diese rechnen nach den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung direkt mit der zuständigen Krankenkasse ab.

### **3.2. Versicherungsleistungen bei Nichtberufsunfällen**

a) Es gilt grundsätzlich der gleiche Versicherungsschutz wie in der Schweiz, trotz unterschiedlicher Abrechnungssysteme.

b) Die erbrachten medizinischen Leistungen werden nach den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vergütet. Dasselbe gilt für Spesen und Transportkosten.

c) Werden Rechnungen irrtümlicherweise der versicherten Person zugestellt, müssen diese unbezahlt an die zuständige deutsche Krankenkasse weitergeleitet werden. Selbstbezahlte Rechnungen können mit dem Vermerk «bezahlt» und einer Kontoverbindung zur Prüfung an die zuständige Kasse eingereicht werden.

d) Rechnungen der Leistungserbringer sollten grundsätzlich nicht durch die versicherte Person direkt bezahlt werden.

e) Allfällige Zuzahlungen müssen durch den Versicherten erbracht werden.

### **Anmerkung:**

Die Suva-Broschüre «Vorübergehend im Ausland beschäftigt» (Bestellnummer: 1673/19) informiert jene, die von ihrem Arbeitgeber nicht dauerhaft ins Ausland entsandt werden: [www.suva.ch/waswo/1673/19](http://www.suva.ch/waswo/1673/19)

### **Weitere Informationen zum Thema:**

Weitere Informationen finden Sie unter [www.suva.ch](http://www.suva.ch) oder kontaktieren Sie Ihre Suva-Agentur unter 0848 820 820.